



§ 22 Zulassung zum Masterstudiengang Kunsttherapie

der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule

- (1) Die Auswahl der Studienplatzbewerber*innen nach § 2 Immatrikulationsordnung – allgemeiner Teil – im Masterstudiengang Kunsttherapie setzt voraus:
 - a) den Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang in einem gesundheitswissenschaftlichen, sozial- und heilpädagogischen, pädagogischen oder künstlerischen Fach an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang,
 - b) den Nachweis einer in der Regel einjährigen Berufs- bzw. Praxiserfahrung in einem Arbeitsfeld mit Bezug zur Kunsttherapie mit einem Umfang von 100 % oder einem entsprechendem Vollzeitäquivalent während dem Erwerb oder nach Beendigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
 - c) einen Hochschulabschluss, der mindestens 180 ECTS-Punkte umfasst,
 - d) die Zuweisung des Studienplatzes gemäß Abs. (2) bis (8),
 - e) Bei ausländischen Bewerber*innen kann zusätzlich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die DHS 2-Prüfung oder die Prüfung Deutsch-als-Fremdsprache, Stufe TDN 4 verlangt werden.

- (2) Für die Vergabe des Studienplatzes ist eine individuelle Bewertung der Qualifikation der Bewerber*innen entscheidend. Sollten mehr Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden sein, entscheidet eine Kommission über die Vergabe der Studienplätze. Die Bewertung orientiert sich an:
 - a) Inhaltliche Anschlussfähigkeit des Grundstudiums als Voraussetzung für den Masterstudiengang,
 - b) der Aufrechterhaltung der Bewerbung nach erfolgter Absage,
 - c) der Gesamtnote des Diplom- oder Bachelorzeugnisses,
 - d) den Berufs- und Praxiserfahrungen, welche über den erforderlichen Umfang gemäß Abs. 1 b) hinaus gehen,
 - e) der individuellen Studienmotivation der Bewerber*innen, ausgewiesen durch ein obligatorisches Motivationsschreiben, von etwa 3000 Zeichen / 2 Normseiten, aus dem außerdem hervorgeht, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich für den*die Bewerber*in daraus eröffnen.
 - f) dem Ergebnis des Aufnahmegesprächs, in dem grundlegend für die Teilnahme die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem Spektrum bildnerischer Materialien und Gestaltungsprozessen im Kontext von Selbst- und Gruppenerfahrung, sowie eine begründete Darstellung des eigenen Bezugs zur kreativ-künstlerischen Praxis abgeklärt werden. Ein Nachweis künstlerischer Eignung (Mappenvorlage) ist nicht erforderlich.

- (3) Studierende der Katholischen Hochschule Freiburg, die am Zusatzlehrprogramm ‚Einführung in die Kunsttherapie‘ teilgenommen haben, können sich im Anschluss daran für den Masterstudiengang KTM bewerben, es zählt dann als Modul 1 des KTM.
- (4) Für alle Bewerber*innen können relevante Äquivalenzen anerkannt werden. Das Modul 1 muss in diesem Fall nicht belegt werden.
- (5) Bewerber*innen, welche die Wissenschaftliche Weiterbildung Kunsttherapie (WWKT) ab Kursabschluss 2021 (Restrukturierung und CEDA-Award, Vergabe des DAS mit 90 ECTS) absolviert haben, können sich direkt für das Master-Modul bewerben. Dies geht bis 5 Jahre nach dem Abschluss der Weiterbildung.
- (6) Bewerber*innen, welche vor 2021 die WWKT absolviert haben, müssen kompensatorisch Zusatzleistungen erbringen (Berufserfahrung, weitere Fortbildungen, Prüfungsleistung z.B. Portfolio).
- (7) Bewerber*innen, die sich mit einem Bachelor in Kunsttherapie / künstlerische Therapien bewerben, müssen an bestimmten festzulegenden Seminaren teilnehmen oder äquivalente Nachweise der Kompetenzen, Dokumentation der Berufstätigkeit als Kunsttherapeut*in einbringen.
- (8) Eine beglaubigte Kopie vorhandener Berufsabschlüsse und ein tabellarischer Lebenslauf müssen für die Bewerbung eingereicht werden. Eine Bewerbung ist nur online über das Bewerbungsportal der Katholischen Hochschule möglich.
- (9) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang erfolgt einmal jährlich, unter Berücksichtigung der Kooperationen mit anderen Masterstudiengängen der KH.

Verabschiedet vom Senat am 03.07.2024. Die Ordnung wird zum Sommersemester 2025 in Kraft gesetzt.